

# RS Vwgh 2023/11/14 Ro 2020/04/0019

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.2023

## Index

97 Öffentliches Auftragswesen

### Norm

BVergG 2018 §249 Abs2 Z4

BVergG 2018 §254 Abs5 Z2

1. BVergG 2018 § 249 heute
  2. BVergG 2018 § 249 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
  3. BVergG 2018 § 249 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026
1. BVergG 2018 § 254 heute
  2. BVergG 2018 § 254 gültig ab 01.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2026
  3. BVergG 2018 § 254 gültig von 21.08.2018 bis 28.02.2026

### Rechtssatz

Der Ausschlussgrund des § 249 Abs. 2 Z 4 BVergG 2018 setzt nicht nur das - objektivierbare - Vorliegen einer "schweren Verfehlung" voraus, sondern auch den Nachweis deren Begehung auf geeignete Weise durch den Sektorenauftraggeber. Dementsprechend ist das Vorliegen des "betreffenden Ereignisses" und somit der Beginn des dreijährigen Ausschlusszeitraums in Bezug auf den Ausschlussgrund des § 249 Abs. 2 Z 4 BVergG 2018 erst mit dem geeigneten Nachweis der Begehung einer schweren Verfehlung durch den Sektorenauftraggeber anzunehmen. Der Ausschlussgrund des Paragraph 249, Absatz 2, Ziffer 4, BVergG 2018 setzt nicht nur das - objektivierbare - Vorliegen einer "schweren Verfehlung" voraus, sondern auch den Nachweis deren Begehung auf geeignete Weise durch den Sektorenauftraggeber. Dementsprechend ist das Vorliegen des "betreffenden Ereignisses" und somit der Beginn des dreijährigen Ausschlusszeitraums in Bezug auf den Ausschlussgrund des Paragraph 249, Absatz 2, Ziffer 4, BVergG 2018 erst mit dem geeigneten Nachweis der Begehung einer schweren Verfehlung durch den Sektorenauftraggeber anzunehmen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RO2020040019.J09

### Im RIS seit

19.12.2023

### Zuletzt aktualisiert am

10.10.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)